

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 28.03.2012 fand in Schönfeld, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine nichtöffentliche und anschließend öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der nicht öffentlichen Sitzung:

In der nicht öffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücks- und Finanzangelegenheit informiert.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Wahl einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Die bisherige Ortsvorsteherin, Frau Irma Zekonja, ist mit Ablauf des 31.12.2011 aus dem Amt der Ortsvorsteherin kraft Gesetzes ausgeschieden, da sie seit dem 01.01.2012 im Dienste der Verbandsgemeinde Obere Kyll steht.

Folglich ist die Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers erforderlich.

Da die Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Schönfeld mangels Bewerber nicht stattfinden konnte, ist der Ortsgemeinderat berufen, die Wahl vorzunehmen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die/ der zu Wählende in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass die/der zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Frau

Carmen Mies

zur Ortsvorsteherin von Schönfeld gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben. Frau Mies wurde ernannt, vereidigt und in das Amt eingeführt.

Wahl einer stellvertretenden Ortsvorsteherin / eines stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Davon ausgehend, dass in der heutigen Ratssitzung die bisherige stellvertretende Ortsvorsteherin, Frau Carmen Mies, zur Ortsvorsteherin gewählt und ernannt wurde, ist die Wahl einer neuen stellvertretenden Ortsvorsteherin / eines neuen stellvertretenden Ortsvorstehers erforderlich.

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat. Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die/der zu Wählende in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass die/der zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass zur stellvertretenden Ortsvorsteherin / zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Herr

Torsten Weber

zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Schönfeld gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben. Herr Weber wurde ernannt, vereidigt und in das Amt eingeführt.

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Bungert - OT Schönfeld", Beratung über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und ggfls.
Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 20. Januar 2012 bis 20. Februar 2012 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand auch eine erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Beschlussvorschlag in einer Übersicht

beigefügt.

Des Weiteren sind in der v. g. Übersicht Vorschläge für die Abwägungsentscheidungen dargestellt, über die der Rat entsprechend zu beraten und zu entscheiden hat.

Aus der Sicht der Verwaltung ist eine weitere Änderung der Planung nicht notwendig, so dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst die Abwägungsentscheidungen gemäß der Übersicht, die die im Rahmen der Offenlage/Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beinhaltet. Aus diesem Grunde beschließt der Ortsgemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Im Bungert – OT Schönfeld“, bestehend aus der Planzeichnung und Text, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Verzinsung Finanzmittelbestände - Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sachverhalt:

Gemäß § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse im Sinne von § 106 und 107 GemO. Nach der ständigen Rechtsprechung sind innerhalb der Einheitskasse einer Verbandsgemeinde Guthaben der einen Ortsgemeinde ebenso wie die Überziehung der anderen Ortsgemeinde grundsätzlich zu verzinsen. Gleiches gilt für die Zweckverbände und die Verbandsgemeindewerke. Der verursachte Aufwand ist dem jeweiligen Verursacher anzulasten. „Aufwand“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung und entgangene Guthabenzinsen für in Anspruch genommene Zahlungsmittelbestände.

Zum Stichtag 31.12.2011 hat die Ortsgemeinde Stadtkyll einen Liquiditätskreditbedarf von - 2.266.217,96 €. Gemäß der vorläufigen Berechnung 2011 muss die Ortsgemeinde Stadtkyll voraussichtlich rd. 55.100 € an Zinsen an die Verbandsgemeinde zahlen. Auch in den vergangenen Jahren wurden die Bestände bereits verzinst.

Der Entwurf der Vereinbarung über die Verzinsung der Finanzmittelbestände, wurde dem Ortsgemeinderat vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Vereinbarung über die Verzinsung der Finanzmittelbestände abzuschließen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der Übersicht als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012

zu übertragen.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat, die ausgewiesenen nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 3.339.069 € und Aufwendungen in Höhe von 3.010.848 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 328.221 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 2.980.145 € und ordentliche Auszahlungen in Höhe von 2.495.280 € und somit einen Saldo von + 484.865 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf + 107.550 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von – 592.415 € aus und werden durch die beiden vorher aufgeführten Salden finanziert.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Finanzangelegenheiten; Erhöhung der Nutzungsentgelte für

a) den Multifunktionsraum in der Marktscheune Stadtkyll

b) den Saal im Gemeindehaus Stadtkyll-Schönfeld

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat darüber, dass der Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung Stadtkyll in seiner letzten Sitzung am 01. März 2012 empfohlen hat, die Benutzungsentgelte für den Multifunktionsraum in der Marktscheune Stadtkyll und für den Saal des Gemeindehauses in Stadtkyll-Schönfeld anzuheben.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Anhebung gemäß dem Vorschlag des Arbeitskreises Stadtkyll vom 01. März 2012

- a) für den Multifunktionsraum in der Marktscheune, Burgberg 22, 54589 Stadtkyll und
- b) für den Saal im Gemeindehaus, Dorfstraße 7, 54589 Stadtkyll- Schönfeld

vorzunehmen.

Die Anhebung der Nutzungsentgelte für Einzelpersonen tritt ab dem 01. April 2012 und die Anhebung für Gruppen ab dem 01. Juli 2012 in Kraft.